

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

### Artikel 1

Der Zoll- und Handels-Verein der Thüringischen Staaten wird vom 1. Januar 1854 ab auf weitere zwölf Jahre, also bis zum 31. December 1865, unter den an dem gegenwärtigen Vertrage theilnehmenden Regierungen fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleibt für dieselben der Vertrag wegen Errichtung des gedachten Vereines vom 10. Mai 1833 mit allen darauf bezüglichen gleichzeitigen und späteren Vereinbarungen auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Modifikationen und zusätzlichen Bestimmungen in Kraft.

### Artikel 2.

Die zu dem im Art. 1 erwähnten Vereine künftig verbundenen Staatsgebiete sind: die Königlich Preussischen Landestheile, Stadt- und Land-Kreis Erfurt, nebst den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück, die Großherzoglich Sächsischen Lande, mit Ausnahme des Amtes Allstedt mit Döbisleben und des Vordergerichtes Dörlheim, die Herzoglich Sachsen-Meiningschen Lande, die Herzoglich Sachsen-Altenburgschen Lande, die Herzoglich Sachsen-Geburg-Gotha'schen Lande, mit Ausnahme der Ämter Volkrode und Königsberg, die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen und die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen oberen Herrschaften, und die Fürstlich Preussischen Lande älterer und jüngerer Linie.

Hinsichtlich des Verhältnisses des in dem Vereinsgebiete enklavirten Kurfürstlich Hessischen Kreises Schmalkaden bleibt ebenso, wie hinsichtlich der Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf und der Königlich Sächsischen Enklaven besondere Vereinbarungen mit den betreffenden Regierungen vorbehalten.

### Artikel 3.

Für den Fall, daß die Zollvereinigungs-Verträge zwischen dem Thüringischen Zoll- und Handels-Veine einerseits, und den Königreichen Bayern und Sachsen, sowie dem Kurfürstenthume Hessen, oder mit einzelnen dieser Staaten andererseits, nicht erneuert werden sollten, ist Folgendes verabredet worden:

1. Der Aufwand, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirktes für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Kontrolle-Behörden und Zollschutzwachen erwächst, wird in gleicher